

## Besondere Teilnahmebedingungen zum Forum der Kunststoffprodukte

21. bis 23. Mai 2019 in Stuttgart

### Vorwort

Die Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen des GKV/TecPart – Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V. gelten für die Teilnahme von Unternehmen am Forum der Kunststoffprodukte. Ferner gelten die messespezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der entsprechenden Messegesellschaft wie beispielsweise die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Technischen Richtlinien sowie die Hausordnung.

### 1. Veranstalter

Veranstalter ist der GKV/TecPart – Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V., Städelstraße 10, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0) 69 27105-35, Fax: +49 (0) 69 239 836, E-Mail: info@tecpart.de, Internet: www.tecpart.de, (nachfolgend »Veranstalter« genannt).

### 2. Auf- und Abbau

Bis zum Ende der Aufbauzeit müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge aus dem Freigelände entfernt sein. Das Befahren der Halle ist untersagt. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch im Freigelände befinden, werden vom Veranstalter auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Der Abbau der Ausstellungsflächen wird am 23. Mai 2019 erfolgen. Aus diesem Grund müssen die Ausstellungsflächen nach Messeschluss (17:00 Uhr) geräumt werden. Es wird empfohlen, erst nach Schließung der Ausgangstüren gegen 17:30 Uhr mit dem Abbau zu beginnen.

Die aktuellen Auf- und Abbauzeiten werden rechtzeitig unter [www.forum-kunststoffprodukte.de](http://www.forum-kunststoffprodukte.de) bekannt gegeben. Messezeiten sind von 09:00 bis 17:00 Uhr.

### 3. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Zur Zulassung von Mitausstellern gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

### 4. Rücktritt des Ausstellers

Ein Rücktritt des Ausstellers von der Vereinbarung ist nur dann möglich, wenn ein anderer Kunststoffverarbeiter oder Compoundeur als Teilnehmer an dessen Stelle gefunden und vom Veranstalter akzeptiert wird. Bei einem Rücktritt fallen in jedem Fall 1.000,00 € Bearbeitungsgebühr an, die vom Mitaussteller an den Veranstalter zu entrichten sind.

Kann nach einem Rücktritt des Ausstellers die Fläche nicht wieder voll besetzt werden, ist der vereinbarte Preis für die Ausstellungsfläche in voller Höhe an den Veranstalter zu

entrichten. Bei Nichtteilnahme oder teilweiser Nutzung durch den Aussteller bleibt dieser zur Zahlung des vereinbarten Betrages verpflichtet.

### 5. Standbesetzung

Der vom Veranstalter zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen und den Stand rechtzeitig in Betrieb zu nehmen. Während der Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

### 6. Standgestaltung und Standausrüstung

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 9 qm. Die Einholung von erforderlichen behördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung von Anmeldepflichten (bei Behörden und bei der GEMA) und ebenso die Tragung von damit und mit der Befolgung von behördlichen Auflagen zusammenhängenden Kosten obliegt dem Aussteller für den gesamten Stand.

Der Aussteller ist für die Verkehrs-, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie die Einhaltung aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich, auch soweit dieser von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erstellt bzw. betrieben wird. Der Aussteller ist zur Einstellung des Betriebs seines Standes verpflichtet, wenn die von ihm eingesetzten Maschinen, Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Aussteller ist angehalten, eigene Gestaltungswünsche für die von ihm angemietete Ausstellungsfläche rechtzeitig vorab über das Onlinebestellsystem zu buchen und ggfs. mit dem Messebauunternehmen abzustimmen. Die Gestaltungswünsche sind nur zulässig, wenn die Richtlinien und Bestimmungen des Messeveranstalters zum Standbau eingehalten werden. Die Rechnungslegung erfolgt direkt vom Messebauunternehmen zum Aussteller.

### 7. Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und dürfen nicht beschädigt werden, andernfalls erfolgt die Berechnung der beschädigten Wände an den Aussteller.

### 8. Technische Einrichtungen, Anschlüsse, Verbrauchskosten

Bestellungen für Versorgungsleistungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie über das Onlinebestellsystem unter [www.forum-kunststoffprodukte.de](http://www.forum-kunststoffprodukte.de) termingerecht eingehen.

Es ist dem Aussteller nicht gestattet, in die elektrische Versorgung einzugreifen bzw. die Beleuchtung ohne den Messebauer zu verändern.

## 9. Ausstellungsstände

Dem Aussteller ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist. Das Überlassen des Mietgutes an Dritte ist nicht gestattet. Der Aussteller hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen.

## 10. Beanstandungen

Beanstandungen von Standvermietungen oder Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen, spätestens bis zum Vortag der Veranstaltung. Eine Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich an den Vermieter (Messebauer) oder einen seiner Erfüllungsgehilfen zu erheben. Ist der Messestand bei Anlieferung nicht personell besetzt, so gilt mit dem Abstellen der Lieferung auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand anwesenden Personen zu überprüfen.

## 11. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält einen Ausstellerausweis kostenlos. Weitere Ausstellerausweise sind über das Onlinebestellsystem unter [www.forum-kunststoffprodukte.de](http://www.forum-kunststoffprodukte.de) zu erwerben. Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch erfolgt der ersatzlose Entzug. Bei der Aufnahme von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen wird jeweils ein weiterer kostenfreier Ausstellerausweis zur Verfügung gestellt.

## 12. Änderungen

Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, soweit diese für die technische Abwicklung oder für die Sicherheit notwendig sind. Im Übrigen gelten die Technischen Bestimmungen der Messe.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen zum Forum der Kunststoffprodukte

## Vorwort

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die Besonderen Teilnahmebedingungen des GKV/TecPart – Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V. gelten für die Teilnahme von Unternehmen am Forum der Kunststoffprodukte. Ferner gelten die messespezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der entsprechenden Messegesellschaft wie beispielsweise die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Technischen Richtlinien sowie die Hausordnung.

## 1. Veranstalter

Veranstalter ist der GKV/TecPart – Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V., Städelstraße 10, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0) 69 27105-35, Fax: +49 (0) 69 239 836,

E-Mail: [info@tecpart.de](mailto:info@tecpart.de), Internet: [www.tecpart.de](http://www.tecpart.de), (nachfolgend »Veranstalter« genannt).

Der Veranstalter ist berechtigt, ganz oder teilweise aus dem Vertragsverhältnis zwischen Aussteller und Veranstalter resultierende Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie alle sonstigen vom Veranstalter einbezogenen Bedingungen, wie Besondere Teilnahmebedingungen und ggfs. Technische Bedingungen der Messegesellschaft für die jeweilige Messeveranstaltung. Abweichende Geschäftsbedingungen der Aussteller werden nicht anerkannt. Mit Unterzeichnung und Rücksendung der Anmeldung werden die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt.

## 2. Angebot, Aussteller, Mitaussteller

### 2.1 Angebot

Der Veranstalter bietet dem Aussteller mit der Messeveranstaltung Ausstellungsflächen zur Miete. Darüber hinaus können der Veranstalter bzw. von ihm beauftragte Dritte weitere Dienstleistungen für den Aussteller wie z.B. die Vermietung von Standaufbauten, -möblierung, Messebau, Sponsoring und Werbeaktivitäten etc. erbringen.

### 2.2 Zulassung von Unternehmen und Exponaten

Alle Exponate des Ausstellers müssen dem vom Veranstalter für diese Ausstellung erstellten Waren- und Dienstleistungsverzeichnis (Nomenklatur) entsprechen. Über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen sowie Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller. Für einen Gemeinschaftsstand muss somit ein Aussteller eine Anmeldung einreichen, welche die anderen Beteiligten des Gemeinschaftsstandes als Mitaussteller führt.

### 2.3 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (hierzu gehören auch verbundene Unternehmen wie z. B. Tochter- und Schwestergesellschaften) ist in Schriftform zu beantragen. Der Aussteller ist nicht berechtigt die angemietete Ausstellungsfläche – auch unentgeltlich – an Dritte zu überlassen.

## 3. Zuteilung der Ausstellungsfläche

Die Zuteilung der Ausstellungsfläche obliegt dem Veranstalter. Bei berechtigten Interessen des Ausstellers werden diese nach billigem Ermessen des Veranstalters berücksichtigt.

## 4. Zulassung, Zustandekommen des Vertrags

Über die Annahme der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers entscheidet, ggfs. nach Anhörung, der Veranstalter. Die Zulassung als Aussteller wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt. Mit der Übersendung der Zulassung sind der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter

rechtsverbindlich geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung (z.B. Standfläche, Belegungsplan) vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach dem Inhalt der Zulassungsbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erteilt wurde.

Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter auch nach Zustandekommen des Vertrags berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen. Ein Rücktrittsrecht des Ausstellers wird hierbei ist nicht begründet.

## **5. Zahlungsbedingungen**

Die in der Zulassung bzw. in Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Messeveranstaltung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in einem Messekatalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge in sämtlichen vom Veranstalter oder von einem vom Veranstalter beauftragten Dritten erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

### **5.1 Zusatzkosten**

Mehr- oder Minderleistungen in Bezug auf die Nebenkosten (bspw. Catering, Strom, Wasser, Müll, Leerguteinlagerung, etc.) werden nach der Veranstaltung anhand des tatsächlichen Aufwands und Verbrauchs ermittelt und dem Aussteller in Rechnung gestellt bzw. bei erfolgter Abschlagszahlung gutgeschrieben.

### **5.2 AUMA-Gebühren**

Für die Tätigkeiten des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (kurz: AUMA), Lilienstraße 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt erhoben. Der Veranstalter übernimmt die Berechnung und den Einzug der anfallenden Beiträge im Namen des AUMA. Der Beitrag wird ggfs. gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

### **5.3 Mehrwertsteuer**

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird diese zusätzlich berechnet und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Der Veranstalter fakturiert an ausländische Aussteller mit Unternehmereigenschaft nach dem Reverse Charge Verfahren ohne deutsche Mehrwertsteuer. Voraussetzung für die Akzeptanz von Ausstellern aus der Europäischen Union ist der Eintrag einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikations-

nummer (USt-IdNr. oder VAT-Nr.) auf dem Anmeldebogen. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Ausstellern aus dem non-EU-Raum entfällt die Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; die Unternehmereigenschaft des Ausstellers muss jedoch gesichert sein.

Ausländische Aussteller können die eventuell berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen: [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de). Anträge sind zu richten an: Bundeszentralamt für Steuer, An der Kuppe 1, 53225 Bonn.

## **6. Rücktritt**

### **6.1 Rücktrittsrecht des Veranstalters**

Leistet der Aussteller nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht, so kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn er dem Aussteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Der Veranstalter kann ebenfalls vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzt und dem Veranstalter ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Bei allen oben genannten Fällen eines Rücktritts durch den Veranstalter ist er neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Veranstalter kann jedoch auch einen darüber hinausgehenden Schadensersatz verlangen. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte Schaden entstanden ist.

### **6.2 Rücktritt des Ausstellers**

Nach der Zulassung des Ausstellers zur Messeveranstaltung und Zustandekommen des Vertrags ist ein Rücktritt oder eine Standflächenreduzierung durch den Aussteller grundsätzlich nicht mehr möglich, es sei denn, ein Grund für den Rücktritt ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters zurückzuführen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte Leistungen. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, ist der Veranstalter berechtigt, über die an den Aussteller vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht. Ein Aussteller, der seine Teilnahme an der Messe absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat alle vereinbarten Zahlungen an den Veranstalter zu leisten.

## **7. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung**

Sofern die Messe aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann oder dem Veranstalter die Durchführung unzumutbar geworden ist und der Veranstalter die Messe aus einem dieser Gründe absagt, trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile des

Ausstellers haftet der Veranstalter nicht. Sofern der Veranstalter mit Kosten in Vorleistung getreten ist, die gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, den für die Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, so sind diese Kosten vom Aussteller zu erstatten.

Ist der Veranstalter durch höhere Gewalt oder wegen anderer von ihm nicht zu vertretender Gründe genötigt, einen Messebereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so begründet dies keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte und ebenso keine sonstigen Ansprüche, insbesondere auch keine Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter.

## **8. Haftung, Freistellung, Verjährung, Aufrechnung**

### **8.1 Haftung des Veranstalters**

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter zwingend gesetzlich haftet, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden an und Verluste von vom Aussteller eingebrachten Gegenständen, Standeinrichtung sowie Standelementen gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gleich wann diese Schäden oder Verluste entstehen. Gleiches gilt für von Ausstellern, deren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellte Fahrzeuge. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **8.2 Haftung des Ausstellers, Verpflichtung des Ausstellers zum Versicherungsschutz**

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden. Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte in seinem Ausstellungsbereich nichts beschädigen oder Personen verletzen.

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender

Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Messe verursacht werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobiliar, die durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die am Fenster- und Türglas sowie an den Schau-fensterscheiben durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen vorliegen.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Aussteller hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden beim Veranstalter bzw. der Messegesellschaft zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten.

### **8.3 Verantwortung für rechtliche Zulässigkeit hinsichtlich Schutzrechten, Haftungsfreistellung des Veranstalters durch den Aussteller**

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in einem etwaigen Ausstellerverzeichnis, einem evtl. Messekatalog und der evtl. angelegten Internetdatenbank auf sein Betreiben hin veröffentlichten Daten, Bildern, etc. und Anzeige(n) sowie dafür, dass diese kein gewerbliches Schutzrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht, etc.) eines Dritten verletzen.

Sollte ein Dritter Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte begründeten Unzulässigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend machen, so stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei. Zu dieser Freistellung ist der Aussteller ebenso verpflichtet, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Anzeige oder wegen sonstiger veröffentlichter Daten eines Mitausstellers des Ausstellers oder eines am Stand des Ausstellers zusätzlich vertretenen Unternehmens erfolgt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen den Veranstalter erhebt, und die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.



Für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die betreffenden Gegenstände vom Stand zu entfernen.

#### **8.4 Ansprüche des Ausstellers, Verjährung**

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit zusammenhängenden Ansprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel und Störungen während der Laufzeit der Messe auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaft Unmöglichkeit. Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn, die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. In diesem Falle sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei deliktischen Ansprüchen, Arglist und schuldhafter Unmöglichkeit gilt die regelmäßige Verjährung.

#### **8.5 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

#### **9. Hausrecht**

Das Hausrecht steht während der gesamten Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau, der Messegesellschaft zu, die es jederzeit gegenüber jedermann ausüben kann. Zusätzlich übt jedoch der Veranstalter zusammen mit der Messegesellschaft für die Zeit von Aufbau bis Abbau der Messe das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.

#### **10. Ausschluss von zukünftigen Messen bei Verletzung von Teilnahmebedingungen**

Der Veranstalter ist berechtigt, Aussteller, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder die für die jeweilige Messe geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

#### **11. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen**

Dass gewerbliche Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen ist innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind und einen vom Veranstalter ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von foto-

grafischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist ohne vorherige Zustimmung in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

#### **12. Bewirtschaftung**

Die gastronomische Nutzung der Ausstellungsflächen durch den Aussteller ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit keine gesonderte Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Für die rechtliche Genehmigung ist der Aussteller selbst verantwortlich.

#### **13. Werbung**

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Ausstellerfläche zulässig. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist im Messegelände untersagt. Werbemaßnahmen sind insbesondere auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art (Plakate, Aufkleber, Prospekte, usw.).

Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Film-, Video- und Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Emissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll und wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugt oder belästigend ist. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für eine GEMA-pflichtige Musikdarbietung während der Veranstaltung entsprechende Anmeldungen rechtzeitig und vollständig vorgenommen und Abgaben bezahlt werden und auch sonst keine Urheberrechtsverletzungen begangen werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung von gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden, beschlagnahmen und zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Veranstalter ist berechtigt, Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des Aufwendungsersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

#### **14. Hallenaufsicht**

Der Veranstalter übernimmt grundsätzlich keine Obhutspflichten, sondern sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Messe/Ausstellung für eine allgemeine Hallenaufsicht des Messe- und Ausstellungsgeländes. Leistungen zur Obhut,

Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.

#### **15. Müllentsorgung**

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw., sich den Entsorgungskonzepten des Veranstalters anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

#### **16. Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und der weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des BDSG und des TMG der Bundesrepublik Deutschland gespeichert und dienen zur zweckbestimmten Abwicklung der vertraglichen Geschäftsprozesse mit dem Aussteller oder in diesem Zusammenhang beauftragte Dritte, der Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote, der Berichterstattung in Medien und der Information vor und nach der Veranstaltung. Der Aussteller hat das Recht, dem Veranstalter schriftlich zu erklären, dass er weitere Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

#### **17. Schriftformerfordernis**

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aussteller und Veranstalter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

#### **18. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder anderer Teile der vertraglichen Regelungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

#### **19. Anwendbares Recht**

Für die Rechtsbeziehung zwischen Veranstalter und Aussteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

#### **20. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen, aus für die betreffende Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen und aus sonstigen vertraglichen Bedingungen und Regelungen zwischen den Parteien oder im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für beide Seiten Frankfurt am Main